

Gebührentarif der Gemeinde Kirchberg für die Kontrolle von Feuerungsanlagen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 2, Art. 43 und 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenordnung (sGS 821.1) und gestützt auf Nr. 50.24.00.06 des Gebührentarifes für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) folgenden Tarif:

0. Allgemein

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach diesem Gebührentarif nicht enthalten.

1. Öl-/Gasfeuerungen

1.1 Periodische Kontrollen

Einstufige Brenner (1x2 Messungen)	Fr. 90.00
Zweistufige und modulierbare Brenner (2x2 Messungen)	Fr. 105.00
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (4x2 Messungen)	Fr. 150.00
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas mit zweistufigem Brenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (8 Messungen)	Fr. 200.00
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung (2x2 Messungen)	Fr. 160.00
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas mit zweistufigem Brenner 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung (4x2 Messungen)	Fr. 220.00

1.2 Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand (gemäss Vereinbarung mit den Servicefachfirmen) eine Gebühr von Fr. 35.–. Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen. Müssen von der Fachstelle Arbeiten zur Beschaffung von Daten oder Dokumenten unternommen werden, welche auf Grund der Vereinbarung unaufgefordert zugestellt werden sollten, so können diese mit einer Arbeitsgang-Pauschale von Fr. 10.– in Rechnung gestellt werden.

2. Holzfeuerungen

2.1 Allgemeines

Der Gebührentarif für Holzfeuerungskontrollen wird in Anlehnung zum Kaminfeger-tarif in Taxpunkten angegeben. (Stand am 1. Mai 2009: Fr. 1.222 pro Taxpunkt (Minute); Grundtaxe = 17 Taxpunkte (Minuten).)

2.2 Erst- und Abnahmekontrolle

Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (bis 2 Feuerungsaggregate)	TP	33
Pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

2.3 Periodische Kontrollen

Kontrolle ohne Beanstandung (bis 2 Feuerungsaggregate)	TP	25
Pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5
Kontrolle mit Beanstandung (1 Feuerungsaggregat)	TP	37
Pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

2.4 Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

Einzelaufträge, Nachkontrollen, auf Wunsch, Klagekontrollen,
Kontrolle auf Verlangen der Behörden 1 TP pro Minute + KF-Grundtaxe
Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag,
Kontrolle mit Beanstandung und Aschetest 1 TP pro Minute + KF-Grundtaxe
(Kaminfeger-Grundtaxe wird pro Arbeit und Wohneinheit einmal verrechnet)

3. Nachkontrollen

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

4. Kostenträger

Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen, die Holzfeuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) dem Besitzer der Anlage, respektive dessen Vertreter, belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar einkassiert.

5. Rechnungstellung

Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr Fr. 10.— als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

6. Abwesenheit

Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.— erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht durchgeführte Brennerservice und nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung. Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

7. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif gilt ab Genehmigung des Reglementes über die Luftreinhalte-massnahmen bei Feuerungen durch den Kanton St. Gallen.

9533 Kirchberg, 1. Dezember 2009

GEMEINDERAT KIRCHBERG

sig. Ch. Häne	sig. M. Brändle
Gemeindepräsident	Ratsschreiber